

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 8. November 1994 (Stand 1. Januar 2015)

1. Zuständigkeit, Schadenverhütung

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständig für die Aufsicht über den Feuerschutz sowie für den Vollzug der kantonalen Feuerschutzaufgaben.

² Die Durchführung obliegt dem kantonalen Feuerschutzamt. Dieses ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

§ 2 Feuerschutzbewilligung

¹ Das kantonale Feuerschutzamt erteilt Bewilligungen für:

1. * Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden;
2. * Kindertagesstätten sowie Klein-, Kinder- und Jugendheime ab zehn Betreuungsplätzen;
3. * Bauten und Anlagen mit Räumen, in denen sich eine grosse Anzahl Personen (mehr als 300) aufhalten kann, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Kirchen, Verkaufsgeschäfte ab 1 200 m² Kundenräume, Fahrnisbauten wie Festzelte mit mehr als 3 000 Personen;
4. * Hochhäuser und Türme mit Aussichtsplattformen;
5. * Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume ab 40 Einstellplätzen;
6. * Büro- und Verwaltungsbauten ab 900 m² Geschossfläche oder grösser als 10 000 m³ umbauter Raum;
7. * Bauten mit Löschanlagenkonzept, Doppelfassaden, Atrien, speziellen Brandrisiken und Nachweisverfahren;
8. * Industriebauten sowie Gewerbebauten mit speziellen Brandrisiken und erheblicher Grösse, wie Hochregallager, Lagerung und Verarbeitung von gefährlichen Stoffen, chemische Betriebe, Holz und Kunststoff verarbeitendes Gewerbe, Lager- und Logistikbauten;
9. * Flüssiggastanks und Biogasanlagen.

§ 3 Blitzschutzanlage

¹ Die Blitzschutzpflicht richtet sich nach den geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). *

§ 4 Kontrolle

¹ Das kantonale Feuerschutzamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften durch:

1. Zwischen- und Abnahmekontrollen;
2. * Blitzschutzkontrollen;
3. periodische Kontrollen.

² Über jede Kontrolle ist Protokoll zu führen. Dieses hat das Datum und allfällige Beanstandungen zu enthalten.

³ Privaten Unternehmen können Kontrollaufträge erteilt werden.

2. Löschwasserversorgung

§ 5 Grundsätze

¹ In dicht besiedelten und neu überbauten Gebieten sind dem Feuerrisiko angepasste, leistungsfähige Hydrantenanlagen mit Druckleistungen in der Regel von 4 bar Fließdruck zu erstellen. *

² Ist in schwach besiedelten Gebieten der Bau einer zentralen Wasserversorgung nicht zumutbar, sind Feuerweiher oder andere stets betriebsbereite Wasserbezugsorte zu erstellen. Derartige ergänzende Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlagen zu wenig leistungsfähig sind oder ein Ausbau nicht möglich ist.

§ 6 Löschwassermenge

¹ Das Fassungsvermögen der Löschwasserbehälter und Feuerweiher sowie die Leistungsfähigkeit anderer Wasserbezugsorte sind nach dem grössten Feuerrisiko zu bemessen.

² Der Inhalt für Löschwasserbehälter und Feuerweiher beträgt mindestens 100 m³. Der Mindestinhalt darf nur mit Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes unterschritten werden.

³ Der Löschwasservorrat darf für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist rechtzeitig von der Reinigung oder Reparatur der Löschwasserbehälter, Feuerweiher oder angeschlossener Leitungen zu verständigen. Für die Zeit der Reparatur oder Reinigung sind taugliche Ersatzmassnahmen vorzukehren.

3. Feuerwehr

3.1. Arten

§ 7 Stützpunktfeuerwehren

¹ Stützpunktfeuerwehren sind die Feuerwehren der Gemeinden Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden.

§ 8 Autobahnstützpunkte

¹ Die Feuerwehren von Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen und Münchwilen sind Autobahnstützpunkte.

§ 9 Seeölwehrstützpunkte

¹ Die Feuerwehren von Kreuzlingen, Romanshorn und Steckborn sind Seeölwehrstützpunkte.

§ 10 Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte

¹ Die Feuerwehr Weinfelden ist Chemie- und Strahlenwehrstützpunkt.

§ 11 Betriebsfeuerwehr

¹ Die Gemeinde genehmigt die Reglemente von Betriebsfeuerwehren.

§ 12 Stützpunktgebiet

¹ Jede Gemeinde wird einem Stützpunkt zugeteilt.

² Das Departement kann über ausserkantonale Stützpunkte Vereinbarungen treffen.

³ Die Zuteilung sowie die Ausnahmen für einzelne Gebäudegruppen oder Gebäude sind im Anhang festgelegt.

§ 13 Führung

¹ Wählbar als Kommandant/Kommandantin oder -Stellvertreter/-Stellvertreterin einer Stützpunktfeuerwehr sind Offiziere, welche die schweizerischen Feuerwehrinstruktorenkurse I und II erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 14 Ausrüstung

¹ Die Stützpunktfirewehren sind gemäss Typ A der Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands auszurüsten. Das kantonale Feuerschutzamt kann Abweichungen bewilligen.

3.2. Feuerwehrenspektorat

§ 15 Inspektion

¹ Die Inspektion der Firewehren obliegt dem kantonalen Feuerwehrenspektor und den von ihm bezeichneten Feuerwehrexperten und -expertinnen. Als Feuerwehrexperten oder -expertinnen sind nur Instruktoren wählbar, die eidgenössische Instruktorurse bestanden haben.

² Die Inspektion umfasst die periodische Prüfung der Organisation, Führung, Ausbildung, Löschmittel und Geräte, Ausrüstung, Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie weiterer Belange der Gemeinde- und Betriebsfirewehren.

§ 16 Koordination

¹ Der Feuerwehrenspektor koordiniert die Zusammenarbeit aller Firewehren und der betroffenen Amtsstellen. Er hat Weisungsbefugnis.

§ 17 Ausbildung, Alarmierung, Ausrüstung

¹ Der Feuerwehrenspektor setzt nach Rücksprache mit dem Thurgauischen Feuerwehrverband die Ausbildungsziele der kantonalen Kurse fest und inspiziert letztere.

² Der Feuerwehrenspektor ist zuständig für die feuerwehrseitigen Belange der kantonalen Alarmierung und die Alarmdispositive.

³ Der Feuerwehrenspektor und seine Experten und Expertinnen beraten die Gemeinden in Ausrüstungs- und anderen Firewehrfragen.

3.3. Firewehrrpflicht, Firewehrrdienst

§ 18 Firewehrrpflicht für Ehegatten

¹ Die Firewehrrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

§ 19 Übungen

¹ Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durchzuführen, davon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboden werden.

³ Der Übungsplan und das Rahmenprogramm sind jeweils im Januar dem Feuerwehrinspektor und dem Experten oder der Expertin zuzustellen.

§ 20 Einsatzplanung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat die besonders gefährdeten Gebäude feuerschutzmässig zu beurteilen, Einsatzpläne zu erstellen, diese durch Übungen zu erproben und die Einsatzbereitschaft der Lösch- und Rettungseinrichtungen zu überwachen.

² Als besonders gefährdet gelten insbesondere die in § 2 genannten Gebäude. Bei Altstadtquartieren und bei abgelegenen Gebäuden ist die Schadenbekämpfung angemessen sicherzustellen.

§ 21 Schadenplatzkommandant

¹ Auf dem Schadenplatz führt der örtliche Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, bei Verhinderung die stellvertretende Person das Kommando. Ist auch diese nicht anwesend, leitet der oder die ranghöchste Feuerwehrangehörige den Einsatz.

² In besonderen Fällen sind abweichende Regelungen möglich.

§ 22 Zuzug des Stützpunktes

¹ Bei grösseren Schadenfällen ist unverzüglich der zugeteilte Stützpunkt zur Hilfeleistung aufzubieten.

² Er ist zu entlassen, sobald es die Einsatzlage erlaubt. Für den Nachdienst darf er nicht in Anspruch genommen werden.

§ 23 Pflichten im Schadenfall

¹ Die Feuerwehr hat ein Schadenfeuer vollständig zu löschen und darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden entstehen.

² Die Feuerwehr hat den Schadenplatz abzusperren und die notwendigen Verkehrs-umleitungen vorzunehmen.

³ Die Feuerwehr hat die Untersuchungsbehörden zu unterstützen.

⁴ Gebäudeteile dürfen nur mit Zustimmung der Untersuchungsbehörde und der Gebäudeversicherung niedergerissen werden.

§ 24 Übrige Pflichten

¹ Massnahmen bei übergärten Futterstöcken sind unter Aufsicht der Feuerwehr zu treffen. Die entstehenden Kosten gehen mit Ausnahme des Feuerwehrbereitschaftsdienstes zu Lasten des Eigentümers oder Pächters.

§ 25 Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr hat nach jedem Einsatz für eine sofortige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zu sorgen.

² Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu fremden Zwecken bedarf der Zustimmung des Feuerwehrinspektors.

§ 26 Schadenbericht

¹ Über jeden Einsatz hat die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant der Gemeinde, dem Feuerwehrinspektor sowie den zuständigen kantonalen Ämtern schriftlich Bericht zu erstatten. *

§ 27 Einsatz bei Unruhen

¹ Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

4. Schlussbestimmungen**§ 28** Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen den neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn eine besondere Gefahr besteht.

² Sie sind den neuen Vorschriften, insbesondere bei Um-, Anbau oder Zweckänderung, anzupassen.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 19. September 1977 wird aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994¹⁾ und diese Verordnung treten mit Ausnahme der §§ 38 und 41 des Gesetzes auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

1) [708.1](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	08.11.1994	01.01.1995	Erstfassung	ABl. 45/1994
§ 2 Abs. 1, 1.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 2.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 3.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 4.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 5.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 6.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 7.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 8.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 2 Abs. 1, 9.	09.12.2014	01.01.2015	eingefügt	50/2014
§ 3 Abs. 1	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 4 Abs. 1, 2.	09.12.2014	01.01.2015	geändert	50/2014
§ 5 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	51/2012
§ 26 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
Anhang 1	09.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	50/2014

Anhang¹⁾**Zuteilung von Gemeinden und Ortsteilen zu den
Feuerwehrstützpunkten*****Kantonale Stützpunkte***

Zugeteilte Gemeinden und Ortsteile

Amriswil

Erlen

Hefenhofen/Sommeri

Ortsteile Dünnershaus, Eggethof,
Neuhof, Neuhaus und Rutis-
hausen

Ortsteil Wiesental

Arbon

Egnach (ohne Ortsteil Wiesental)

Horn

Roggwil

Bischofszell

Hauptwil-Gottshaus

Hohentannen

Kradolf-Schönenberg

Zihlschlacht-Sitterdorf

Ortsteil Götighofen

*Diessenhofen (mit Basadingen-
Schlattingen)*

Schlatt

Frauenfeld

Aadorf

Felben-Wellhausen/Hüttlingen

Gachnang

Herdern

Matzingen

Müllheim/Pfyn

Stettfurt

Thundorf

Thur-Seebach

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 24. Oktober 2006.

<i>Kreuzlingen (mit Bottighofen)</i>	Raperswilen
Altnau	Salenstein
Ermatingen	
Güttingen	<i>Weinfelden</i>
Lengwil	Amlikon-Bissegg
Kemmental (ohne Ortsteile Dotnacht und Hugelshofen)	Berg (ohne Ortsteile Ast, Gralts- hausen und Lanzendorn)
Langrickenbach (ohne Ortsteile Dünnershaus, Eggethof, Neu- hof, Neuhaus und Rutishausen)	Birwinken
Münsterlingen	Bürglen
Tägerwilen/Gottlieben	Bussnang
Wäldi	Märstetten
Ortsteile Ast, Graltshausen und Lanzendorn	Schönholzerswilen
	Sulgen (ohne Ortsteil Götighofen)
	Wigoltingen
	Ortsteile Dotnacht und Hugelshofen
<i>Münchwilen</i>	Ortsteile Märwil und Buch bei Märwil
Affeltrangen/Lommis (ohne Orts- teile Märwil und Buch bei Märwil)	
Bettwiesen	<i>Ausserkantonale Stützpunkte</i>
Bichelsee-Balterswil	Zugeteilte Gemeinden und Orts- teile
Eschlikon	
Fischingen	
Sirnach (ohne Ortsteil Busswil)	<i>Ossingen ZH</i>
Tobel	Neunforn
Wängi	
	<i>Stein am Rhein SH</i>
<i>Romanshorn</i>	Eschenz
Dozwil/Kesswil/Uttwil	Wagenhausen
Salmsach	
	<i>Wil SG (mit Rickenbach und Wilen TG)</i>
<i>Steckborn</i>	Braunau
Berlingen	Wuppenau
Homburg	Ortsteil Busswil
Mammern	